

Betreuungs- und Elternbeitragsordnung der Offenen Ganztagschule der Freien Waldorfschule in Münster e.V.

§1 Offene Ganztagschule

1. Träger der Offenen Ganztagschule ist die Freie Waldorfschule in Münster e.V. Auf der Grundlage eines von der Schule erstellten Konzeptes werden Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule vorgehalten.
2. Die Offene Ganztagschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen außerunterrichtliche Angebote an. Unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit ist die Offene Ganztagschule an allen Unterrichtstagen bis 16.30 Uhr geöffnet, an Freitagen bis 16.00 Uhr.
3. Die Anmeldung in der OGS verpflichtet zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme.
4. Die Betreuung erfolgt im Rahmen des an der Schule bestehenden Betreuungskonzeptes. Bestandteil des Betreuungsangebotes ist die gemeinsame Mittagsmahlzeit und die Erledigung der Hausaufgaben (entsprechend des abgeschlossenen Vertrages).
5. Die Anmeldung verpflichtet ebenfalls dazu, das Kind an Fehltagen vorher telefonisch abzumelden sowie die weiteren Regeln des Bienenhauses einzuhalten.

§ 2 Aufnahme, Ausscheiden und Ausschluss

1. Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten. Ein Anspruch darüber hinaus besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Schulträger.
2. Für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich, die durch Abschluss eines Betreuungsvertrages seitens des/der Erziehungsberechtigten schriftlich dokumentiert wird.
3. Mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrages ist das Kind in der Offenen Ganztagschule bis zum Ende der Klasse 4 aufgenommen. Der abgeschlossene Betreuungsvertrag gilt also, ohne dass es einer erneuten Antragstellung bedarf, bis zum Ende der Klasse 4. Eine frühere Beendigung des Betreuungsvertrages ist beiden Vertragsparteien ohne Angabe von Gründen durch ordentliche Kündigung möglich. Eine ordentliche Kündigung kann nur zu einem

Schuljahresende (31. Juli) mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Schulträger erklärt werden.

4. Ein vorzeitiges Ausscheiden außerhalb dieser Kündigungsfrist ist nur in besonderen Fällen (z.B. Schulwechsel, schwere Krankheit, unvorhergesehener Förder- und Betreuungsbedarf u.ä.) nach Absprache der finanziellen Abwicklungsbedingungen mit der Schule möglich. Der Antrag auf vorzeitiges Ausscheiden ist beim Schulträger schriftlich zu stellen und zu begründen.
5. Die ersten drei Monate des Vertrages gelten als Probezeit. Der Vertrag kann während dieser Zeit abweichend von den Absätzen 03 und 04 von beiden Vertragsparteien jederzeit und ohne Einhaltung von Fristen sowie ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Schulträger erklärt werden.
6. Ein Kind kann von der Teilnahme an der Offenen Ganztagschule aus wichtigem Grund vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, insbesondere wenn z.B.
 - a) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - b) das Kind nicht regelmäßig teilnimmt,
 - c) der Elternbeitrag für zwei Monate nicht entrichtet wurde.

Mit dem dauerhaften Ausschluss von der Teilnahme scheidet das Kind aus der Offenen Ganztagschule aus. Ein vorübergehender Ausschluss führt nicht zum Ausscheiden.

§ 3 Elternbeiträge

1. Für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagschule der Freien Waldorfschule Münster werden Elternbeiträge erhoben. Die Höhe des Elternbeitrags richtet sich nach dem Einkommen der Beitragspflichtigen und der in Anspruch genommenen Betreuungsform gemäß der Anlage zu dieser Ordnung.
2. Der Elternbeitrag beinhaltet nicht die Teilnahme am täglichen Mittagessen. Die An- und Abmeldung zum Mittagessen erfolgt eigenständig durch die Eltern bei der Firma Schnittkamp und Hesse.
3. Der monatliche Elternbeitrag wird über das ganze Schuljahr erhoben, d.h. vom 1.8. des Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen, so wird der Elternbeitrag ab dem Zeitpunkt der Aufnahme (jeweils zum ersten eines Monats) erhoben.

§ 4 Zahlungsverpflichtung

1. Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages ergibt sich aus dem abzuschließenden Betreuungsvertrag.

2. Die Pflicht zur Beitragszahlung besteht während des gesamten Schuljahres, jährlich also über 12 Monate vom 1.8. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der Offenen Ganztagschule (z.B. Abwesenheit wegen Erkrankung, regelmäßige außerschulische Aktivitäten, Teilnahme an schulischen Veranstaltungen wie Klassenfahrten u.ä., Auslandsaufenthalte usw.).
3. Mit dem Ende der Klasse 4 oder mit dem Ausscheiden aus der Offenen Ganztagschule endet grundsätzlich die Beitragspflicht. Für die Fälle des dauerhaften Ausschlusses gemäß § 2 Abs. 6 Buchst. a) – c) und des freiwilligen vorzeitigen Ausscheidens mittels Kündigungserklärung besteht die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Schuljahres (31.07.) fort. Bei nicht form- und fristgerechten Kündigungserklärungen besteht die Beitragspflicht bis zum Ende des darauffolgenden Schuljahres fort. Im Falle einer Kündigung während der Probezeit (§2 Abs. 5) erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind die Offene Ganztagschule verlässt.

§ 5 Fälligkeit, Inkasso

1. Die Elternbeiträge für die Betreuung werden zum 01. eines jeden Monats fällig und mittels Lastschrift eingezogen. Die Erziehungsberechtigten erteilen dem Schulträger zu diesem Zweck eine Einzugsermächtigung.
2. Rückständige Elternbeiträge für die Betreuung werden von der Schule angemahnt. Kosten für Rücklastschriften sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen. Bei fruchtloser Mahnung wird der Schulträger die Beiträge gerichtlich geltend machen.

§ 6 Auflösung

Der Schulträger behält sich die Auflösung der Offenen Ganztagschule vor, wenn die Gesamtfinanzierung oder Organisation nicht mehr sichergestellt ist. In diesem Fall endet der Betreuungsvertrag mit dem Tag der Auflösung.

§ 7 Inkrafttreten und Änderung

Diese Betreuungs- und Elternbeitragsordnung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Sie kann vom Schulträger jederzeit geändert werden.

(Erziehungsberechtigte/r)